

Handys/Wertsachen in der Schule

Im Art. 56 Abs. 5 des BayEUG ist im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler geregelt, dass sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone sowie sonstige digitale Speichermedien **ausgeschaltet sein müssen** und in die Schultasche gehören.

Ausnahmen sind die Benützung zu Unterrichtszwecken und in dringenden Fällen zur Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten aber nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft.



Bei Zuwiderhandlung wird ein Handy oder sonstiges digitales Speichermedium einbehalten und nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

Geben Sie Ihren Kindern keine Wertsachen mit in die Schule! Die Schule kann keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust übernehmen!